

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zwergefarm e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Er ist in das Vereinsregister in Stuttgart als rechtmäßiger Verein eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Bildung, Organisation, Durchführung und Unterhaltung einer dauerhaften Eltern-Kind-Gruppe in Degerloch. Zur Erreichung und dauerhaften Sicherstellung des Zieles sind alle Maßnahmen zulässig, die dazu geeignet sind, den dauerhaften Betrieb einer Eltern-Kind-Gruppe in Degerloch auf möglichst unbegrenzte Zeit zu fördern. Hierzu gehört es insbesondere auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachfolgend „andere gemeinnützige Einrichtung“) finanzielle Mittel des Vereins zur Verfügung zu stellen, damit diese ein Gebäude, Räumlichkeiten oder Flächen erwerben kann, die wiederum vom Verein zum Betrieb der Eltern-Kind-Gruppe in Degerloch langfristig angemietet werden. In dem von der anderen gemeinnützigen Einrichtung zu erwerbenden Gebäude, den Räumlichkeiten oder Flächen dürfen sich neben den Räumlichkeiten für den Verein auch Wohnungen, Gewerbeeinheiten oder Flächen befinden, welche von der anderen gemeinnützigen Einrichtung an Dritte vermietet werden dürfen.
- (3) Ebenso darf der Verein bei Dritten um Spenden und Dergleichen werben, die den dauerhaften Fortbestand der Eltern-Kind-Gruppe in Degerloch fördern sollen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es wird klargestellt, dass der Verein eigene finanzielle Mittel an eine andere gemeinnützige Einrichtung übertragen darf, soweit dies für den dauerhaften Betrieb der bereits bestehenden Eltern-Kind-Gruppe in Degerloch angemessen erscheint und hierdurch der finanzielle Fortbestand des Vereins nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das in § 2 der Satzung geregelten Zwecke und Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme durch eine schriftliche Einverständniserklärung.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied an die bestehende Verfassung des Vereins gebunden. Frühere Beschlüsse müssen in Form von Protokollen zur Einsicht vorgelegt werden können.
- (6) Natürliche Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn keine Kinder des Mitglieds mehr in der Zwergenfarm betreut werden und das Mitglied dem Vorstand bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich bekannt gegeben hat, dass es als Fördermitglied im Verein verbleiben möchte.
- (9) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (10) Bei Verstoß gegen die Vereinsverfassung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (11) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (12) Wenn ein Mitglied oder Nichtmitglied mit dem Betreuungsbeitrag einen Monat im Rückstand ist oder den anfallenden Vereinsbeitrag nicht leistet, kann sowohl seine Mitgliedschaft im Verein als auch der Betreuungsvertrag für das Kind durch den Vorstand fristlos gekündigt werden.
- (13) Aufgaben und Pflichten der Vereinsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist fällig zum 15.09. in voller Höhe für das angefangenen Kindergartenjahr (1.09. – 31.08.).
- (3) Pro Familie ist nur ein Vereinsbeitrag zu entrichten.
- (4) Im Laufe des Kindergartenjahres beitretende Mitglieder haben mit Aufnahme eines ihrer Kinder in die Zwergenfarm den Vereinsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Eltern, deren

Kinder noch nicht in die Zwergenfarm aufgenommen sind, werden bis zum Eintritt des Kindes beitragsfrei gestellt.

- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied im Einzelfall von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreien, wenn die Mitgliedschaft lediglich einen geringfügigen Anteil am beitragsrelevanten Kindergartenjahr ausmacht.

#### **§ 6 Stimmrecht**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte aufgegliedert.
- (2) Vereinsmitglieder, deren Kinder in der Gruppe sind, sind stimmberechtigt. Auf eine Familie entfällt eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal im Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt, oder wenn es das Vereinsinteresse fordert.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Bei der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind der Kassenbericht des Kassierers und der Rechenschaftsbericht des Vorstands zur Entlastung schriftlich vorzulegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - Satzungsänderungen
  - Aufgaben des Vereins
  - Haushaltsplan
  - Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstands
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Anmietung der Räume

- Höhe der Vereinsbeiträge
  - Höhe der Betreuungsbeiträge
  - Einstellung und Entlassung von Personal (ausgenommen pädagogische Hilfskräfte)
  - Öffnungszeiten
  - Sommer- und Winterschließzeiten
  - Verabschiedung der Konzeption für den Betrieb der Eltern-Kind-Gruppe
- (9) Die Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig angesehen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten (§6 (2)) sind.
  - (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  - (11) Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen innerhalb einer Frist von vier bis sechs Wochen einzuberufen. Diese so einzuberufende Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
  - (12) Jede Abstimmung erfolgt offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (13) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Kassenführer und einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zum Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit gewählt. Wird im ersten Wahlgang von keinem der Kandidaten eine 2/3 Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem zweiten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit zur Wahl eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied nach dessen Stellungnahme jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit abwählen.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (10) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (11) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (12) Weitere Aufgaben des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, und in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (13) Die in der Vorstandssitzung und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.
- (14) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Einladung muss den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss einer Vereinsauflösung ist mit einer 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe, bevorzugt an eine Eltern-Kind-Gruppe oder andere Kindereinrichtung im Raum Degerloch

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2024 geändert.